

FAQ Mündliche Prüfungen im Master „Politikwissenschaft“ (PO 2013) und Master „Gesellschaft, Globalisierung und Entwicklung“ (PO 2013).

1. Was ändert sich?

In den Modulen **Prozessanalyse und Politikfelder (PP)**, **Theorie der Politik (TP)**, **Weltpolitische Problemfelder (WP)**, **Masterkolloquium** wird die bisherige Modulabschlussprüfung in Form einer „Hausarbeit“ durch die Prüfungsleistung „mündliche Prüfung“ ersetzt. Es ist daher nicht mehr möglich, das Modul mit einer Hausarbeit abzuschließen.

2. Ab wann gilt die Änderung?

Die Änderung der Prüfungsform in den Modulen gilt ab dem 1. Oktober 2018, sprich für alle Prüfungen, die nicht mehr im Sommersemester 2018 angemeldet wurden.

3. Wieso ändert sich die Prüfungsform?

Die Seminare werden sowohl in der neuen, als auch in der alten Prüfungsordnung in den entsprechenden Modulen angeboten. Durch den Beschluss des Prüfungsausschusses wurde auf Antrag des Instituts für die alte Prüfungsordnung eine Änderung der Modulabschlussprüfung bestätigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist §17 (8) Ihrer Prüfungsordnung, der folgendes besagt: "Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle von Hausarbeiten eine Klausurarbeit oder Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gem. § 6 Abs. 7 bekanntgegeben".

4. Wieso können wir nicht zwischen den Prüfungsformen wählen?

In einem Modul kann es unter einer Prüfungsordnung keine verschiedenen Prüfungsformen geben. Das dient in erster Linie Ihrem Erwartungsmanagement und Ihrer Sicherheit. Deshalb kann die Änderung nur vollständig vollzogen werden.

5. Wann sind die mündlichen Prüfungen?

Die Termine der Prüfungen orientieren sich an den Prüfungsphasen des Studienkalenders. Es ist zu empfehlen die mündliche Prüfung in der ersten Phase am Ende der Vorlesungszeit abzunehmen, damit im Falle von Krankheit oder eines Nichtbestehens noch im selben Semester eine Nachprüfung in der zweiten Prüfungsphase stattfinden kann.

6. Wie werde ich zu Seminaren aus vergangenen Semestern geprüft?

Sie können ab dem Wintersemester 2018/19 keine Hausarbeiten mehr in den genannten Modulen schreiben. Sollten Sie in den Modulen bereits beide Seminare erfolgreich abgeschlossen haben, die Prüfungsleistung bisher aber nicht erbracht haben, bieten sich Ihnen folgende Möglichkeiten:

- a) Kontaktieren Sie Ihre/n Seminarleiter/in, um mit ihm/ihr den Termin für die mündliche Prüfung abzusprechen. Sollten Sie hierbei Schwierigkeiten haben, erhalten Sie vom Mentorat Unterstützung. Sollte Ihre/n Seminarleiter/in für eine mündliche Prüfung nicht zur Verfügung stehen, steht Ihnen entweder das zweite Seminar oder ein drittes, zu besuchendes Seminar für die Prüfung zur Verfügung.

- b) Belegen Sie ein drittes Seminar im entsprechenden Modul und legen dort im dazugehörigen Semester die mündliche Prüfung ab. Dieser Vorgang wird im folgenden Punkt erläutert.

7. Kann ich einfach erneut ein Seminar belegen, zu dem ich dann geprüft werde?

Ja. Allerdings würde diese nicht auf Ihrem Transcript erscheinen, wenn Sie bereits beide Seminare im Modul erfolgreich abgeschlossen haben. Sollten Sie dies ändern wollen, müssen Sie sich „alte“ Veranstaltung(en) löschen lassen, damit neue Veranstaltung(en) auf ihrem Transcript of records erscheinen und die Teilnahme verbucht werden kann.

Allerdings können Sie sich so keine Prüfungsversuche streichen. Diese sind an das Modul gekoppelt und bleiben bestehen.

Hierfür wenden Sie sich bitte an das Prüfungsbüro, wo Sie die Löschung von Lehrveranstaltungen, die bereits mit Teilnahme verbucht wurden vornehmen können. Schreiben Sie dazu eine E-Mail mit folgenden Informationen: **Semester der alten Veranstaltung(en), Titel und Prüfungsnummer.**

Sie sollten darauf achten, dass Sie das „neue“ Seminar in einer Kategorie anmelden, in der Sie das „alte“ Seminar streichen wollen. Wenn Sie also ein „altes“ Seminar haben, das ersetzt werden soll, melden Sie das „neue“ Seminar auch nur in der freigewordenen Kategorie an. Sonst haben Sie erneut das Problem, dass Ihre Studienleistung nicht verbucht werden kann.

Machen Sie das so schnell wie möglich im Semester der „Doppelbelegung“, damit die Teilnahme zum Semesterende problemlos verbucht werden kann.

8. Wie sieht die Durchführung einer mündlichen Prüfung aus?

- In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren
- Prüferinnen oder Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 14 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.
- Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die Prüferin oder der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen und Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das

Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

9. Werden auch noch weitere Module zu dieser neuen Ordnung hinzukommen?

Nein! Es liegt kein Änderungsvorhaben vor.